

ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

TRAKTANDUM 14

Beschlussfassung über den Teilnutzungsplan Talbach Mündung

Das Wichtigste in Kürze

An der Talbach-Mündung besteht Handlungsbedarf hinsichtlich Hochwasserschutz und Ökologie. Die Gemeinde Altendorf beabsichtigt eine Revitalisierung im entsprechenden Gewässerabschnitt. Die Revitalisierung beinhaltet eine Aufweitung und naturnahe Gestaltung des Bachs. Ebenfalls sind die Aufwertung bestehender sowie die Schaffung neuer Naturschutzzonen und -objekte wie Hecken, Uferbestockungen und Magerwiesen vorgesehen. Das Vorhaben verbessert die Lebensräume für Tiere und Pflanzen und macht den Bach widerstandsfähiger bei Starkniederschlägen. Das Vorhaben bietet somit die Chance, sowohl den **Hochwasserschutz von Mensch und Infrastruktur** zu verbessern als auch einen **klaren ökologischen Mehrwert** im Bereich der Talbach-Mündung zu schaffen.

Um das Revitalisierungsprojekt umzusetzen, ist vorgängig eine Anpassung der Nutzungsplanung notwendig. Dies soll mit der vorliegenden Teilnutzungsplanung Talbach Mündung erreicht werden. Die Teilnutzungsplanung beinhaltet insbesondere die Ausscheidung einer projektspezifischen Gewässerraumzone sowie die gezielte Anpassung von Naturschutzzonen und -objekten. Mit der Ausscheidung der Gefahrenzonen wird die verbesserte Gefahrensituation im Zonenplan umgesetzt. Im Übrigen wird der Zonenplan zweckmässig bereinigt. Mit einer Anpassung im Baureglement werden die Gefahrenzonen und die Gewässerraumzone neu aufgenommen.

Ausgangslage

Der Talbach und seine Nebenbäche entwässern das westliche Gebiet der Gemeinde Altendorf und das angrenzende Gebiet der Gemeinde Freienbach. Im Gebiet Tal bildet er dabei auf etwa 750 Metern Länge die Grenze zu Freienbach und ab dem Hungerloch bis zur Mündung liegen etwa 800 Meter vollumfänglich auf dem Gemeindegebiet von Altendorf. Als typischer Wildbach im Berggebiet wird er von einer Vielzahl von kleinen Zuflüssen gespiesen. Bei Starkniederschlägen steigt sein Pegel schnell und stark an, was zu hohen Abflussgeschwindigkeiten führt und Geschiebe mobilisieren kann. Die letzten zirka 800 Meter bis zur Mündung verlaufen weitgehend in einem künstlichen Gerinne.

Im Mündungsbereich befinden sich verschiedenste kommunale Naturschutzobjekte sowie die Naturschutzzone 2. Diese besitzen teils nur geringe ökologische Werte und entsprechen somit nur zum Teil den Vorgaben der kommunalen Schutzverordnung.

Die Gemeinde Altendorf plant eine Revitalisierung der Talbach-Mündung zwischen der Bahnlinie und dem Seeufer, um den natürlichen Gewässerverlauf wiederherzustellen. Sie hat hierzu ein Projekt mit Variantenstudium erarbeiten lassen. Mit dem Vorhaben soll zugleich der Hochwasserschutz verbessert und der ökologische Wert des Talbachs inklusive der angrenzenden Flächen und Naturschutzobjekte im Mündungsbereich gesteigert werden. Es entspricht damit auch den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dem kantonalen Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 11. September 1973.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben zu schaffen, ist in einem ersten Schritt eine Anpassung der **Nutzungsplanung im Mündungsgebiet** notwendig. Dazu gehört eine Anpassung der Naturschutzzone 2 und einzelner Naturschutzobjekte gemäss rechtskräftiger Zonenplanung von 1996. Grundlage dafür bildet das Revitalisierungsprojekt Talbach Unterlauf («Bauprojekt mit Variantenstudium» vom November 2021). Im zweiten Schritt kann dann die Umsetzung des Revitalisierungsprojekts erfolgen. Das Revitalisierungsprojekt Talbach Unterlauf ist nicht Bestandteil dieser Nutzungsplanänderung sondern Gegenstand eines nachgelagerten Bewilligungsverfahrens. Alle Hinweise auf dieses Projekt haben nur orientierenden Charakter.



Das Revitalisierungsprojekt als Grundlage

Der Talbach ist im Bereich seiner Mündung heute stark eingengt, begradigt und teilweise verbaut. Dadurch kann er seine natürliche Funktion nur eingeschränkt erfüllen. Mit dem Revitalisierungsprojekt soll dieser Bachabschnitt wieder naturnah gestaltet und ökologisch deutlich aufgewertet werden.

Konkret soll der Talbach aus seinem heutigen, engen und geradlinigen Gerinne gelöst werden und ein breiteres, natürlicheres Bachbett erhalten. Der neue Verlauf wird leicht mäandrierend geführt, sodass sich das Wasser abwechslungsreicher bewegen kann. Durch diese Gestaltung entstehen unterschiedliche Strömungsverhältnisse, flache und tiefere Bereiche sowie natürliche Uferzonen.

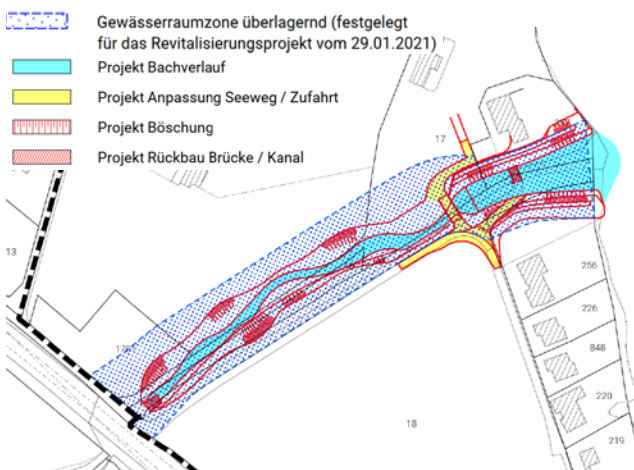
ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

Das Bachbett und die Ufer werden mit naturnahen Strukturelementen gestaltet. Diese Elemente sind entscheidend, um dem Gewässer wieder seine ökologische Vielfalt zurückzugeben. Sie bieten zudem Schutz, Nahrung und Laichplätze für zahlreiche Tierarten.

Mit der Revitalisierung entstehen wertvolle Lebensräume für verschiedene Ziel- und Leitarten, insbesondere für die Seeforelle als typische Fischart naturnaher Fließgewässer. Darüber hinaus profitieren auch viele weitere Tier- und Pflanzenarten von der ökologischen Aufwertung.

Neben den ökologischen Verbesserungen leistet das Projekt einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz. Das verbreiterte Bachbett und die naturnahe Gestaltung ermöglichen es dem Talbach, bei starken Niederschlägen mehr Wasser aufzunehmen und kontrolliert abzuleiten. Dadurch wird die Hochwassergefahr für die umliegenden Gebiete deutlich reduziert. Modellierungen zeigen, dass sich die Gefährdung nach der Revitalisierung weitgehend auf das Bachbett beschränkt und angrenzende Flächen besser geschützt sind. Nach Gesprächen mit den betroffenen Grundeigentümern wurde das Wasserbauprojekt angepasst und redimensioniert. Der ausgeschiedene Gewässerraum ist auf die Anforderungen der Revitalisierung des Talbachs im Perimeter des Teilnutzungsplans optimal abgestimmt.

Insgesamt bildet das Revitalisierungsprojekt eine **massgeschneiderte Grundlage** für den vorliegenden Teilnutzungsplan Talbach Mündung. Das Projekt erfüllt sämtliche Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wie z.B. Art. 36a bezüglich der natürlichen Funktion des Gewässers und des Hochwasserschutzes sowie nach Art. 37 und 38a bezüglich der Verbesserung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs.



Stark vereinfachte Darstellung Projekt Talbach Unterlauf (orientierend) mit massgeschneiderter Gewässerschutzzone

Bestandteile der Teilnutzungsplanung

Die nachfolgenden Unterlagen bilden **verbindliche** Bestandteile der Teilnutzungsplanung Talbach Mündung. Deren massgeblichen Inhalte werden nachfolgend aufgezeigt:

- Teilnutzungsplan Talbach Mündung, Massstab 1:1'000 vom 9. Januar 2026
- Anpassung Baureglement für den Perimeter Talbach Mündung vom 9. Januar 2026

Die nachfolgenden Unterlagen bilden **orientierende** Bestandteile der Teilnutzungsplanung Talbach Mündung. Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 9. Januar 2026:

- Fachgutachten FFF, GEOTEST AG, Zürich, vom 24. April 2020
- Revitalisierung Talbach: Ziel- und Leitartenkonzept, Oekobüro.ch GmbH, Tuggen, vom 11. September 2018
- Grundlagenbericht für Anpassung Schutzzone mit Massnahmenvorschlag, Oekobüro.ch GmbH, Tuggen, vom 6. Mai 2021
- Revitalisierung Talbach Unterlauf Altendorf, Technischer Bericht Bauprojekt mit Variantenstudium, Oekobüro.ch GmbH, beffa tognacca GmbH und P. Meier & Partner AG, vom 26. November 2021

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Zonenplan

Mit dem Teilnutzungsplan Talbach Mündung werden die vorhandenen Naturschutzobjekte und die bestehende Naturschutzzone 2, auf der in Fließrichtung linken Seite des Talbachs, angepasst und die erweiterte Gewässerraumzone beidseits des Talbachs projektspezifisch ausgeschieden.

Die Gewässerraumzone wird als Überlagerung festgelegt und umfasst das neue Bachgerinne sowie die umliegenden Flächen und Uferbereiche. Sie dient insbesondere der Raum-sicherung für das revitalisierte Gewässer und stellt eine zweckmässige Bewirtschaftung sicher. Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone richten sich weitgehend nach den übergeordneten Bundeserlassen insbesondere Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.

Die Anpassung der bestehenden Naturschutzzone 2 und der Naturschutzobjekte erfolgt auf Basis eines ökologischen Gutachtens, welches im Auftrag der Gemeinde Altendorf erarbeitet wurde. Darin wird festgestellt, dass einzelne Naturschutz-zonen und -objekte heute nur einen geringen ökologischen Wert aufweisen. Mit gezielten Massnahmen wie Heckenneupflanzungen und ökologischen Aufwertungen von geeigneten Böden soll ein verbesserter Zustand erreicht werden. Hierzu werden in der Teilnutzungsplanung geeignete Flächen von der Naturschutz-zonen 2 in die Naturschutz-zonen 1 überführt und sollen im Rahmen des Revitalisierungsprojekts Talbach Unterlauf ökologisch aufgewertet

ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

werden. Die Gewässerrevitalisierung innerhalb der neuen Gewässerraumzone mit der naturnahen Gestaltung von Uferabschnitten bringt ebenfalls einen tatsächlichen ökologischen Mehrnutzen gegenüber dem Ist-Zustand. Im Gegenzug werden einzelne Flächen aus der Naturschutzzone 2 entlassen und neu der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Dem Hochwasserschutz wird durch die Aufweitung des Bachs ab SBB-Trasse/Seewegbrücke und das leicht mäandrierende und natürlich gestaltete Bachbett Rechnung getragen. Ebenfalls wird durch neue Zufahrten zu den beiden nördlichen Liegenschaften am See (KTN 17 und KTN 237) der Querschnitt unter der heutigen Brücke markant vergrössert. Insgesamt kann so der Hochwasserschutz am Talbach gegenüber der heutigen Situation verbessert werden. Die resultierenden Gefahrenzonen werden in Umsetzung von § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes des Kanton Schwyz (PBG) vom 14. Mai 1987 festgelegt.

Im Weiteren wird mit der Zuweisung von übrigem Gemeindegebiet (Nichtbauzone) in die Landwirtschaftszone bzw. in die Naturschutzzone 1 der Zonenplan soweit zweckmässig nachgeführt und bereinigt.

Einschub: Erläuterung zu Naturschutzzone 1 und Naturschutzzone 2

Die Naturschutzzonen werden in Art. 7 der Schutzverordnung der Gemeinde Altendorf geregelt. Die Bestimmungen für die Naturschutzzone 1 und die Naturschutzzone 2 sind in vielen Bereichen übereinstimmend. In beiden Zonen unzulässig sind beispielsweise das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, das Verwenden von Giftstoffen, das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie das Stören von wildlebenden Tieren (ausgenommen bewilligte Jagd bzw. Fischerei).

In gewissen Bereichen macht die Naturschutzzone 1 weitergehende Schutzfestlegungen als die Naturschutzzone 2. So ist in der Naturschutzzone 1 das Düngen grundsätzlich verboten, während in der Naturschutzzone 2 das Ausbringen von Mist vom Verbot ausgenommen ist. In der Naturschutzzone 2 ist die Nutzung als Weide, Streu- oder Dauerwiese zulässig. In der Naturschutzzone 1 hingegen ist das Weidenlassen verboten und eine Nutzung darf nur so weit erfolgen, als dies zum Schutz nötig ist. Im Gegensatz zur Naturschutzzone 2 sind in der Naturschutzzone 1 zudem das Fahren und das Reiten abseits von Strassen und Wegen untersagt und das Betreten ist nur in der Zeit vom 15. März bis zum 1. September zulässig, mit Ausnahme der markierten Wege und im Wald.

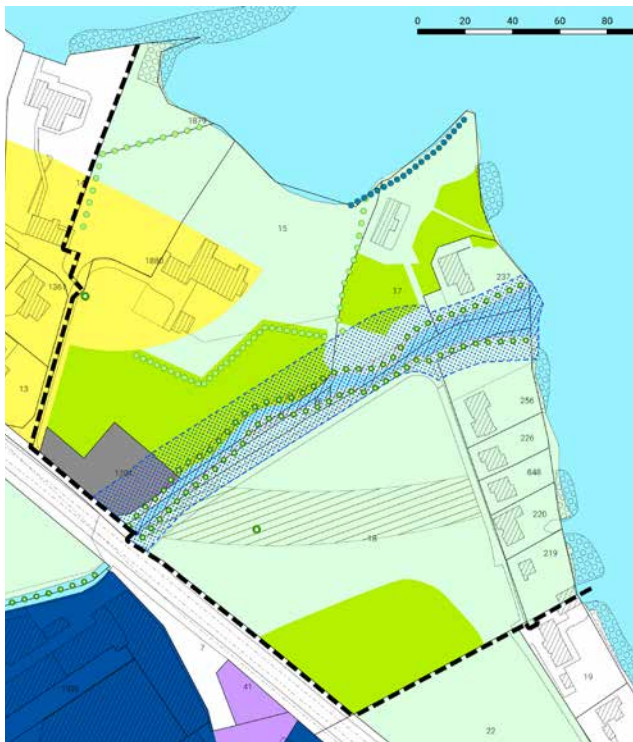
Änderung Zonenplan, Teilnutzungsplanung Talbach Mündung

Der nachfolgende Planausschnitt zeigt die Änderungen im Zonenplan, welche mit der Beschlussfassung der Teilnutzungsplanung Talbach Mündung erfolgen (Gegenstand der Abstimmung).



ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

Der nachfolgende Planausschnitt zeigt den Entwurf des resultierenden Zonenplans mit den Änderungen der Teilnutzungsplanung Talbach Mündung. Diese Darstellung dient lediglich der Orientierung, Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die Änderungen.



Nutzungsplanfestlegungen

Bauzonen	ES
W2a Wohnzone 2 Geschosse a	II
G2 Gewerbezone 2	III
I Industriezone	IV
OE Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	II

Landwirtschafts- und Schutzzonen
LW Landwirtschaftszone
RB Rebbauzone
NSZ1 Naturschutzzone I
NSZ2 Naturschutzzone II

Weitere Zonen	III
UE Übriges Gemeindegebiet (weiss)	III

Überlagernde Festlegungen

GWZ Gewässerraumzone überlagernd
Gefahrenzone rot erhebliche Gefährdung
Gefahrenzone blau mittlere Gefährdung
Gefahrenzone gelb geringe Gefährdung
Einzelbaum
Allee
Bachbestockung
Ufergehölz
Hecke/Feldgehölz

Hinweisender Planinhalt

Gewässer
Gewässerraumzone mit Röhricht
Massegebende Uferlinie Zürich-/Obersee 406.00 m ü. M. (Quelle: Amt für Umweltschutz, Kanton Schwyz)

Anpassungen Baureglement für den Perimeter Talbach Mündung

Die Rechtserlasse von Bund und Kanton erfordern die Festlegung der Gefahrenzonen sowie der Gewässerraumzone. Da in der rechtskräftigen kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Altendorf noch keine solchen Festlegungen gemacht wurden, sind entsprechende Bestimmungen in das Baureglement aufzunehmen. Diese Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind Gegenstand der Beschlussfassung und nachfolgend **rot dargestellt**.

C. Schutzzonen und Schutzobjekte

Art. 51a

¹Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan den Grundnutzungszone überlagert. Es wird unterschieden zwischen der Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung), Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) und der Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung).

²In Gebieten, in welchen Menschen oder Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren bedroht sind (z.B. Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Rutschungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse), dürfen Bauten und Anlagen je nach Gefährdungsgrad nicht oder nur unter Auflagen bewilligt werden. Je nach Gefährdungsgrad sind die Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen nach Abs.3 ff zu beachten.

³Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird ist jedem Gesuch, welches sicher innerhalb der blauen oder roten Gefahrenzone befindet, beizulegen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Der Nachweis ist von einem durch die Gemeinde anerkannten Fachexperten beizubringen.

⁴In der Gefahrenzone "rot" (erhebliche Gefährdung) ist die Errichtung und Erweiterung von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nicht gestattet. Es sind folgende Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen zu beachten:

- Fallweiser Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten durch den Gemeinderat;
- Bewilligung von Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung;
- Bewilligung des Wiederaufbaus zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.

⁵In der Gefahrenzone "blau" (mittlere Gefährdung) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt werden kann, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.

⁶In der Gefahrenzone "gelb" (geringe Gefährdung) wird der Baugesuchsteller über den Gefährdungsgrad orientiert. Auflagen sind von der Baubewilligungsbehörde je nach Risiko zu prüfen und zu erlassen.

⁷Alle Baugesuche innerhalb der Gefahrenzone "rot", "blau" und "gelb" sind der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 51b

¹Die Gewässerraumzone wird anderen Zonen überlagert. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

²In der Gewässerraumzone dürfen nur Anlagen gemäss Art. 41 c Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt werden.

ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

Erschliessung

Mit der Teilnutzungsplanung werden keine Anpassungen an der kommunalen Erschliessungsplanung vorgenommen. Das Gebiet bleibt verkehrstechnisch im bisherigen Umfang ab der Zürcherstrasse über Lidwil-See und den Seeweg erschlossen. Die Geschiebeentnahme in Seenähe, welche infolge von Hochwasserereignissen mit Geschiebeeintrag notwendig ist, ist ebenfalls über diesen Weg möglich. Der Wanderweg auf dem Seeweg bleibt bestehen.

Die technische Erschliessung mit Trinkwasser, Abwasser und Elektrizität erfährt ebenfalls keine Änderung.

Die Erschliessung der beiden nördlichen Liegenschaften (KTN 17 und KTN 237) wird mit dem Revitalisierungsprojekt Talbach Unterlauf sichergestellt.

Fruchtfolgeflächen

Mit dem Vorhaben werden Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Inventar des Kantons Schwyz tangiert. Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen wird in der gleichnamigen kantonalen Arbeitshilfe von 2022 erläutert. Demnach sind dauerhafte Beanspruchungen von FFF erst ab einem Umfang von 1'000 m² zu kompensieren. Da mit der Revitalisierung Talbach Mündung deutlich weniger als 1'000 m² FFF dauerhaft beansprucht werden, ist somit keine Kompensation notwendig.

Verfahren und Abgrenzung zu anderen Planungen

Eine Teilnutzungsplanung ist eine kommunale Nutzungsplanung im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (§ 25 ff. PBG). Der Teilnutzungsplan Talbach Mündung ist nicht Bestandteil der parallel laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung sondern stellt ein separates Verfahren dar.

Der Teilnutzungsplan Talbach Mündung hat bereits folgendes Verfahren durchlaufen:

Die **Vorprüfung** beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz erfolgte am 28. Mai 2021. Das Vorprüfungsverfahren konnte abgeschlossen werden.

Das **Mitwirkungsverfahren** wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 4. März 2022 publiziert. Im Rahmen der Mitwirkungen vom 4. März 2022 bis zum 3. April 2022 konnten alle Interessierten beim Gemeinderat Altendorf schriftlich Einwendungen einreichen. Die neun Eingaben wurden in der vorbereitenden Arbeitsgruppe und durch den Gemeinderat eingehend geprüft und behandelt. Die Mitwirkenden wurden über die Behandlung ihrer Einwendungen informiert.

Die **öffentliche Auflage** des Teilnutzungsplans Talbach Mündung nach § 25 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erfolgte vom 20. Januar 2023 bis zum 20. Februar 2023. Innerhalb der Auflagefrist wurden vier Einsprachen

gegen die Teilnutzungsplanung Talbach Mündung erhoben. Allesamt mit dem Antrag, dass die Teilnutzungsplanung Talbach Mündung nicht zu erlassen sei. Der Gemeinderat wies sämtliche **Einsprachen** ab.

Dagegen erhoben drei der vier **Einsprecher** rechtzeitig **Beschwerde** beim Regierungsrat, welche ebenfalls allesamt abgewiesen wurden.

Die drei **Beschwerden** wurden an das **Verwaltungsgericht** des Kantons Schwyz weitergezogen. In den Entscheiden des Verwaltungsgerichts wurden abermals alle Beschwerden abgewiesen.

Somit kann der Teilnutzungsplan Talbach Mündung der Gemeindeversammlung zur Überweisung an die Urne vorgelegt werden.

Anstehende Schritte

In einem ersten Schritt können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über den **Teilnutzungsplan Talbach Mündung** befinden. Gemäss § 27 Abs. 2 PBG sind an der Gemeindeversammlung Änderungsanträge zu Zonenplänen sowie zu den zugehörigen Vorschriften nicht zulässig. Die Gemeindeversammlung überweist das Sachgeschäft an die Urne. Wird der Teilnutzungsplanung zugestimmt, hat der Regierungsrat diese zu genehmigen. Drei der Einsprachen, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 20. Januar 2023 bis zum 20. Februar 2023 eingegangen sind, wurden allerdings bis ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Zwar wurden sie in allen Punkten abgewiesen (siehe weitere Ausführungen unter dem Punkt **Wesentliche Ergebnisse aus dem Rechtsmittelverfahren**). Aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids kann das Urteil nach einer Annahme an der Urnenabstimmung jedoch noch ans Bundesgericht weitergezogen werden. Dadurch würde sich die Rechtskraft der Teilnutzungsplanung Talbach Mündung je nach Entscheid weiter verzögern.

Mit Rechtskraft der Planung ist die kommunale Nutzungsplanung abgeschlossen und es kann der zweite Schritt (Umsetzung Revitalisierungsprojekt) eingeleitet werden. Im Rahmen dieses Schrittes werden wiederum die ordentlichen Bewilligungsverfahren zu durchlaufen und die notwendigen Kredite durch die Bevölkerung zu erteilen sein.

ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

Wesentliche Ergebnisse aus dem Rechtsmittelverfahren

Argumentation Einsprecher Einwendungen in den Rechtsschriften	Entscheid Verwaltungsgericht Auszüge im Wortlaut
<p>¹ Die Notwendigkeit einer Renaturierung sei gar nicht gegeben. Eine nachhaltige Revitalisierung erfordere zudem, dass Massnahmen für die ganze Strecke angeordnet würden und die Revitalisierung damit nicht auf den Mündungsbereich beschränkt wäre. Das bedeute eine Verletzung der Planungspflicht und des Koordinationsgebots, denn es müsse die gesamte sanierungspflichtige Anlage vom Nutzungsplan erfasst werden.</p>	<p>Für den Talbach ergibt sich eindeutig ein Revitalisierungsbedarf, und zwar insbesondere auch für den Mündungsbereich, der erweitert werden soll und in welchem natürliche Strukturen für die Seeforelle sowie die weiteren im Ziel- und Leitkonzept aufgeführten Arten geschaffen werden sollen. Eine Revitalisierung des im Perimeter des streitigen Teilzonenplanes liegenden Gewässerabschnittes weist einen hohen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aus, was bereits in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung aufgezeigt wird. Auch wenn im weiteren Oberlauf (v.a. zwischen Autobahn/ Kantonsstrasse und SBB-Durchgang) unstrittig ebenfalls ein Revitalisierungsbedarf besteht, ändert das nichts an der Notwendigkeit einer Revitalisierung des Unterlaufs, wie sie mit der vorliegend streitigen Teilnutzungsplanung planerisch in Übereinstimmung mit dem Richtplan sichergestellt werden soll. Der Perimeter des Teilzonenplanes umfasst eine planerisch sinnvolle Länge und führt insbesondere zu keiner negativen Präjudizierung für weitere Revitalisierungen im Oberlauf des Talbaches.</p>
<p>² Der im Parallelverfahren zur Teilrevision Nutzungsplanung ausgewiesene Gewässerraum differiere von dem im Teilnutzungsplan Talbach Mündung, der deutlich grösser bemessen sei. Es könne aber nicht gleichzeitig eine Revision des «normalen» Nutzungsplanes mit widersprechender Gewässerraumausscheidung erfolgen. Es sei deshalb eine fehlende Koordination zu rügen.</p>	<p>Der dargestellte zeitliche Ablauf erhellt, weshalb im Rahmen der 2019 aufgelegten und aktuell nicht abgeschlossenen Teilrevision der Nutzungsplanung der Gewässerraum entlang des Talbaches noch nicht in Berücksichtigung des Handlungsbedarfs in Bezug auf die gemäss kantonalen Vorgaben vorzunehmende Revitalisierung vorgenommen wurde. Gestützt auf die im Richtplan festgelegte Handlungspflicht für den Talbach war es geboten, auf Grundlage eines Revitalisierungsprojekts den Teilzonenplan Talbach Mündung als projektbezogenen Teilzonenplan mit eigenem Perimeter unabhängig von der übrigen Teilrevision der Nutzungsplanung zu erlassen. Die erforderliche Koordination zwischen den beiden laufenden Planungsverfahren wird durch die im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung vorgesehene Übergangsbestimmung sichergestellt. Danach wird für den Teilnutzungsplan Talbach Mündung gemäss Perimeter im Zonenplan eine separate Teilnutzungsplanung ausgearbeitet. Diese Teilnutzungsplanung Talbach Mündung geht der Teilrevision vor. Sobald die Teilnutzungsplanung Talbach Mündung Rechtskraft erlangt, wird sie in den Gesamtzonenplan integriert. Der Erlass des Teilzonenplanes Talbach Mündung stellt gerade die zwischen der Gewässerraum- und der Revitalisierungsplanung erforderliche Koordination sicher.</p>

ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN, DIE DER URNENABSTIMMUNG UNTERLIEGEN

<p>³ <i>Im geplanten Gewässerraum dürften nur standortgebundene Anlagen erstellt werden. Dies stehe im Widerspruch dazu, dass man im Gewässerraum Anlagen für Erholungstätigkeiten realisieren wolle. Zudem habe man es versäumt, die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt im Nutzungsplan sicherzustellen, d.h. planerisch auszuscheiden. Der Teilnutzungsplan Talbach Mündung sei daher rechtsfehlerhaft.</i></p>	<p>Der Regierungsrat und die Gemeinde weisen korrekt darauf hin, dass im streitigen Teilzonenplan im Gewässerraum keine Raumausscheidungen für einen öffentlichen Seezugang vorgesehen sind. Der Seeweg ist im Übrigen vorbestehend und der Bestand als Fussweg geschützt. Sofern im Rahmen des Revitalisierungsprojekts gewisse Anpassungen am Seeweg vorgenommen werden sollen, werden diese im Baubewilligungsverfahren zu prüfen sein. Der für den Gewässerunterhalt erforderliche Zugang wird mit der Festlegung des Gewässerraums mit dem vorliegend streitigen Teilzonenplan gewährleistet. Weitergehende planerische Festsetzungen zur Sicherung des Zuganges für den Gewässerunterhalt sind nicht erforderlich, zumal eine generelle Zugänglichkeit durch den vorbestehenden Seeweg ausgewiesen ist.</p>
<p>⁴ <i>Es sei übersehen worden, dass gemäss der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung für die Revitalisierungsplanung und die Revitalisierung des Talbachs allein der Bezirk March zuständig sei. Dieser sei in das Vorverfahren aber gar nicht involviert gewesen. Es fehle eine klare Zusage des Bezirks March als zuständiges Gemeinwesen, dass er das Revitalisierungsprojekt realisieren wolle. Es sei unzulässig, das ganze Nutzungsplanverfahren ohne Einbezug des Bezirks March durchzuführen.</i></p>	<p>Das Vorgehen der Gemeinde Altendorf entspricht der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung. Der Bezirk wurde im Übrigen ins Verfahren einbezogen, was er vernehmlassend auch ausführlich darstellt, sich aber auch aus den Akten ergibt. Es ist Aufgabe der Nutzungsplanung, den definitiven Gewässerraum auszuscheiden und festzulegen, wie der daran angrenzende Uferstreifen zu nutzen ist. Dabei muss insbesondere der erforderliche Raumbedarf für die Revitalisierung gesichert werden. Diese Koordination ist vorliegend gewährleistet. Dass das Revitalisierungsprojekt realisiert werden soll, wird im Übrigen nicht nur vonseiten der Gemeinde, sondern auch vonseiten des Bezirks und des Kantons durchgehend bestätigt. Die Revitalisierung im fraglichen Gewässerbereich entspricht im Übrigen nach dem Gesagten einer gesetzlichen Verpflichtung. Eine Verletzung des Koordinationsgebots ist nicht ersichtlich.</p>

Empfehlung des Gemeinderates

Intakte, naturnahe Gewässer bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und tragen mit dem erhöhten Hochwasserschutz und dem gesteigerten Naherholungswert zum menschlichen Wohl bei. Mit dem Teilnutzungsplan Talbach Mündung werden die Voraussetzungen für die Revitalisierung des Talbachs ab SBB-Trasse/Seewegbrücke bis zur Mündung in den Obersee geschaffen. Dabei wird dem Hochwasserschutz der angrenzenden Liegenschaften die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Die Anpassung der Naturschutzzone 2 zu Gunsten eines erweiterten Gewässerraums und der Aufwertung zur Naturschutzzone 1 ist ein tatsächlicher Mehrwert. Die Planung erfolgt koordiniert mit dem Bezirk March und entspricht der Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie dem kantonalen Richtplan bzw. der kantonalen Strategie zur Renaturierung der Gewässer. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, ein überzeugtes Ja in die Urne zu legen.

ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Teilnutzungsplan Talbach Mündung, bestehend aus der Änderung des Nutzungsplans (Mst. 1:1'000) und der Anpassung des Baureglements für den Perimeter Talbach Mündung, wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.